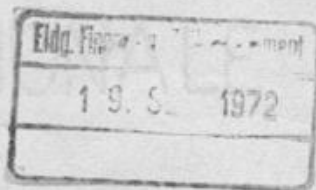


SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

DIREKTORIUM
I. DEPARTEMENT
8022 ZÜRICH

Telefon 01 23 47 40
Telegramm-Adresse Directional
Telex 52 400 snbzh ch
Postcheckkonto 80-939



Herrn
Bundespräsident Dr. N. Celio
Vorsteher des Eidgenössischen
Finanz- und Zolldepartementes

3003 B e r n

Unsere Zeichen Eh/hs

Ihre Zeichen

ZÜRICH 15. September 1972

Massnahmen zum Schutze der Währung/
Behandlung des Fürstentums Liechtenstein

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Das Fürstentum Liechtenstein wird in den auf Grund des Bundesbeschlusses zum Schutze der Währung erlassenen Verordnungen des Bundesrates ausdrücklich als Ausland bezeichnet (z.B. in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder). Wie Ihnen bekannt ist, sind auf Wunsch der fürstlich-liechtensteinischen Regierung Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer liechtensteinischen Delegation im Gange, die darauf abzielen, die Voraussetzungen zu schaffen, damit das Fürstentum Liechtenstein durch eine Aenderung der Verordnungen des Bundesrates zum (währungspolitischen) Inland erklärt werden kann. Die liechtensteinische Regierung beabsichtigt, dem Landtag einen dem Bundesbeschluss zum Schutze der Währung ähnlichen Gesetzeserlass zu beantragen und nach dessen Annahme fünf Verordnungen zu erlassen, die in ihrem materiellen Inhalt den Verordnungen des Bundesrates entsprechen (nicht zu übernehmen wäre lediglich der Bundesratsbeschluss betreffend Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken, für dessen Anwendungsbereich liechtensteinische Personen und Gesellschaften auch weiterhin als Ausländer zu be-

handeln sein werden). Es wird wohl bis gegen Ende des Jahres gehen, bis dieses Gesetzgebungsprogramm in Liechtenstein verwirklicht ist.

Die drei liechtensteinischen Banken möchten aber wegen der engen wirtschaftlichen Verflechtung des Fürstentums mit der Schweiz auch nicht während der Zeit, die für die Abwicklung des liechtensteinischen Gesetzgebungsprogramms benötigt wird, kommissionspflichtig werden. Sie haben uns deshalb als Uebergangsregelung den Abschluss einer privaten Vereinbarung vorgeschlagen, nach der sie freiwillig die Pflicht übernehmen würden, die sich für die schweizerischen Banken aus der Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder ergeben (keine Verzinsung der ausländischen Gelder, die nach dem Stichtag des 30. Juni 1972 zugeflossen sind; Kommissionsbelastung dieser Zuflüsse). Als Gegenleistung wären die drei liechtensteinischen Banken für ihre eigenen Gelder mit Wirkung ab 3. Juli 1972 den Inländern gleichgestellt. Wir legen eine Photokopie des von den liechtensteinischen Banken bereits unterzeichneten Vertragsentwurfs bei.

Streng genommen müsste die Unterzeichnung des Vertrages die Abänderung von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder zur Folge haben, indem das Fürstentum Liechtenstein ausdrücklich als Inland bezeichnet würde. Es scheint uns jedoch untunlich, eine Bestimmung, die im gleichen Wortlaut in vier Verordnungen enthalten ist, nur für eine Verordnung abzuändern und ins Gegenteil umzukehren. Es wäre nicht zu vermeiden, dass im Publikum Missverständnisse entstehen. Man kann sich schliesslich fragen, ob es richtig sei, dass die Verordnung auf Grund einer bloss privatrechtlichen Vereinbarung, die eine Uebergangslösung darstellt, geändert werden soll.

Wir möchten deshalb vorschlagen, die bundesrätlichen Verordnungen erst in dem Zeitpunkt zu ändern, in dem entsprechende liechtensteinische Verordnungen in Kraft treten. Wir würden jedoch den Vertrag mit den drei liechtensteinischen Banken unterzeichnen und in dessen Erfüllung den Schweizer Banken eine direkte Mitteilung, die jedes Missverständnis über den Geltungsbereich ausschliesst, zukommen lassen, dass bei der Anwendung der Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder die drei liechtensteinischen Banken als Inländer behandelt werden dürfen.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Kornmann Elman

1 Beilage erwähnt